

10.1.2014

A7-0440/ 001-016

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-016

vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Bericht

Julie Girling

Honig

A7-0440/2013

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2012)0530 – C7-0304/2012 – 2012/0260(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011 in der Rechtssache C-442/09⁸ hat Pollen **in Honig** als Zutat im Sinne der **Richtlinie 2000/13/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür zu gelten. **In seinem Urteil stützte sich der Gerichtshof auf die ihm vorgelegten Fakten, wonach Pollen hauptsächlich durch das vom Imker zur Honiggewinnung ausgeführte Schleudern in den Honig gelangt. Der Pollen gelangt jedoch nur durch die Sammeltätigkeit der Bienen in den Bienenstock und ist natürlich im Honig vorhanden, unabhängig davon, ob der Imker den Honig durch Schleudern gewinnt oder nicht. Es ist daher klarzustellen, dass Pollen ein Bestandteil von Honig ist, der**

Geänderter Text

(1) Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011 in der Rechtssache C-442/09⁸ hat Pollen **von genetisch veränderten Pflanzen** als Zutat **von Honig oder von Pollen enthaltenden Nahrungsergänzungsmitteln** im Sinne der **Verordnung (EU) Nr. 1169/2011** des Europäischen Parlaments und des Rates^{8a} zu gelten.

als natürlicher Stoff keine Zutaten beinhaltet, und nicht eine Zutat im Sinne der Richtlinie 2000/13/EG; dies beeinträchtigt nicht die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel auf genetisch veränderte Pollen in Honig. Die Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig sollte daher entsprechend geändert werden.

⁸ ABl. C 311 vom 22.10.2011, S. 7.

⁸ ABl. C 311 vom 22.10.2011, S. 7.

^{8a} **Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. C 311 vom 22.10.2011, S. 7).**

⁹ **ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.**

¹⁰ **ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.**

¹¹ **ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47.**

Begründung

Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs vom 6. September 2011.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Richtlinie 2001/110/EG des Rates* vom 20. Dezember 2001 sollte daher im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 geändert werden, zumal die Verbraucher zunehmend für genetisch veränderte Organismen in Lebensmitteln sensibilisiert sind und ein Recht auf diesbezügliche Informationen haben.

*** Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47).**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Um den Verbrauchern Informations- und Wahlfreiheit zu gewähren und den speziellen Merkmalen von Honig Rechnung zu tragen, sollte Pollen in dieser Richtlinie als Zutat eingestuft werden, jedoch nur im Sinne von Artikel 2 und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bezeichnet der Begriff „Zutat“ einen Stoff, der bei der

Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird. Für die Herstellung von Honig und die Bestäubung von Pflanzen müssen die Bienenstöcke gezielt dort aufgestellt werden, wo die Bienen bestimmte Pflanzenarten besuchen können. Die Zusammensetzung des erzeugten Honigs hängt hauptsächlich davon ab, wo die Bienenstöcke stehen und wann der Honig geerntet wird. Pollen genetisch veränderter Pflanzen sollten daher artenspezifisch als Zutat angesehen werden.

Begründung

Dies ist die heute in Labors gängige Praxis und entspricht den derzeitigen Testverfahren für andere Lebensmittel. Für Honig sollten in dieser Hinsicht keine anderen Vorschriften gelten. So ist es beispielsweise sehr wahrscheinlich, dass fast der gesamte Pollen in „Rapshonig“ aus Kanada von genetisch veränderten Pflanzen stammt. Es wäre für die Verbraucher daher sehr irreführend, wenn dieser Honig nicht mit der Kennzeichnung „Enthält Zutaten, die aus genetisch veränderten Organismen hergestellt wurden“ versehen werden müsste.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 müssen Honig und andere Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel, die Pollen genetisch veränderter Pflanzen enthalten, als Lebensmittel, die mit Zutaten aus genetisch veränderten Organismen erzeugt wurden, gekennzeichnet werden.

Begründung

Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs vom 6. September 2011.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1e) Honig ist ein Naturprodukt und sollte deshalb von der Anforderung, mit einer Zutatenliste versehen zu sein, ausgenommen werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Anhänge der Richtlinie 2001/110/EG enthalten technische Elemente, die unter Umständen wegen Änderungen in einschlägigen internationalen Normen angepasst oder aktualisiert werden müssen. Die der Kommission mit der Richtlinie übertragenen Befugnisse sind nicht geeignet, um diese Anhänge unmittelbar an Entwicklungen in internationalen Normen anpassen zu können. Zur konsequenten Durchführung der Richtlinie 2001/110/EG sollte die Kommission also auch die Befugnis haben, die Anhänge der Richtlinie im Hinblick auf den technischen Fortschritt, aber auch Entwicklungen in den internationalen Normen, anzupassen oder zu aktualisieren.

entfällt

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Um dem technischen Fortschritt und gegebenenfalls den Entwicklungen in den internationalen Normen Rechnung tragen zu können, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags

entfällt

übertragen werden, damit sie die technischen Merkmale in den Produktbeschreibungen und -definitionen in den Anhängen der Richtlinie 2001/110/EG anpassen oder aktualisieren kann.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2001/110/EG
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

entfällt

„5. Pollen ist ein natürlicher Bestandteil von Honig und ist nicht als Zutat – im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG – der in Anhang I dieser Richtlinie beschriebenen Lebensmittel zu betrachten.“

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2001/110/EG
Artikel 2 – Nummer 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„5. Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist für Honig keine Zutatenliste erforderlich. Allerdings ist Pollen als Zutat im Sinne der Artikel 2 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zu betrachten.“

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2001/110/EG

Artikel 2 – Nummer 6 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„6. Honig und andere Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel, die Pollen von genetisch veränderten Pflanzen enthalten, gelten als Lebensmittel, die Zutaten aus genetisch veränderten Organismen enthalten, und sind gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, insbesondere Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 2, zu kennzeichnen.“

Begründung

Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs vom 6. September 2011.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2001/110/EG Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 6a zur Änderung der technischen Merkmale im Zusammenhang mit den Verkehrsbezeichnungen, Beschreibungen und Begriffsbestimmungen in Anhang I und den Merkmalen der Zusammensetzung des Honigs in Anhang II zu erlassen, um dem technischen Fortschritt und gegebenenfalls den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2001/110/EG

Artikel 6a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **in den Artikeln 4 und 6 genannten** Befugnisse werden der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem (...) (**Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen**) übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnisse **gemäß Artikel 4** werden der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem ...* übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

* **ABL.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie einfügen.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2001/110/EG

Artikel 6a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß **den Artikeln 4 und 6** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. **Der Beschluss** wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem **in dem** Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. **Er berührt nicht** die Gültigkeit **der** bereits in Kraft **getretenen delegierten Rechtsakte**.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 4** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. **Er** wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem **im** Beschluss **über den Widerruf** angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit **von delegierten Rechtsakten, die** bereits in Kraft **sind, wird von dem Beschluss über**

den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2001/110/EG

Artikel 6a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Ein gemäß Artikel 4 **und 6 erlassener delegierter Rechtsakt** tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach **Mitteilung** dieses Rechtsakts Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist **sowohl** das Europäische Parlament **als auch** der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände **zu** erheben **beabsichtigen**. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Geänderter Text

Ein **delegierter Rechtsakt, der** gemäß Artikel 4 **erlassen wurde**, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach **Übermittlung** dieses Rechtsakts **an das Europäische Parlament und den Rat** Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament **und** der Rat **beide** der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben **werden**. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 Absatz 1 bis **[Datum]** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 Absatz 1 bis ...* nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

*** ABl.: Bitte Datum einfügen: zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie.**